

▶ Kinderbetreuungsplätze

Bei vorläufigem Rechtsschutz nur halber Auffangwert

┃ Beim Streit wegen Betreuungsplätzen für Kinder in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege bestätigt der VGH Baden-Württemberg als Gegenstandswert den Auffangwert von 5.000 EUR gemäß § 52 Abs. 2 GKG (29.3.23, 12 S 2479/22, Abruf-Nr. 235187, ebenso Bayerischer VGH 10.11.22, 4 CE 22.2038). Dieser ist in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren, denn die Anordnung ist vorbehaltlich der Entscheidung in der Hauptsache. ┃

Zwar bestimmt sich der Wert des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GKG nach § 52 Abs. 1 u. 2 GKG. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass das Interesse des Antragstellers am Ausgang eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes stets mit demjenigen des Hauptsacheverfahrens gleichzusetzen wäre. Nur weil der vorläufige Nachweis eines Betreuungsplatzes nachträglich nicht rückgängig gemacht werden kann, gilt nicht der volle Auffangwert. Denn so wird noch nicht der in der Hauptsache begehrte endgültige Nachweis eines Betreuungsplatzes auch für die Zukunft erlangt. Die einstweilige Anordnung regelt den Interimszeitraum zwar endgültig, steht aber darüber hinaus unter dem Vorbehalt, bis in der Hauptsache entschieden ist. Der halbierte Auffangwert erhöht sich auch nicht, indem die Werte für den Hauptantrag und die Hilfsansprüche (alternative Betreuungsplätze mit anderen Betreuungszeiten) addiert werden. Dies kommt weder nach § 39 Abs. 1 GKG noch nach § 45 Abs. 1 S. 2 GKG in Betracht. Betreffen die Ansprüche denselben Gegenstand, ist nur der Wert des höheren Anspruchs maßgebend.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

▶ Regress

Anwalt muss allerneueste Rechtsprechung kennen

┃ Ein Anwalt muss korrekt beraten und Prozessrisiken erläutern. Beobachtet er dabei nicht die neueste Rechtsprechung und rät deshalb fehlerhaft zu einem Rechtsmittel, kann er schadenersatzpflichtig sein (OLG Zweibrücken 9.3.23, 4 U 97/22, Abruf-Nr. 235189). ┃

Trotz neuer höchstgerichtlicher Rechtsprechung, wonach der Widerruf eines Darlehensvertrags wie im vorliegenden Fall ausschied, erklärte der Anwalt den Mandanten, dass sich nichts Wesentliches geändert habe und weiterhin geringe Erfolgsaussichten bestünden. Man solle es auf jeden Fall versuchen, zumal eine Deckungszusage durch den Rechtsschutz vorlag. Später wurde die Berufung zurückgenommen und die Rechtsschutzversicherung der Kläger verklagte den Anwalt auf Schadenersatz (Prozesskosten) – mit Erfolg. Der Anwalt hätte von sich aus deutlich zum hohen Risiko, einem wahrscheinlichen Prozessverlust sowie der jüngeren Rechtsprechung Stellung nehmen müssen.

PRAXISTIPP ┃ Ist eine Klage aussichtslos, müssen Sie dies gegenüber dem Mandanten klar herausstellen und die Erfolgsaussichten nicht als „offen“ bezeichnen. Der Rechtsschutz ist keine anwaltliche „Schadensversicherung“, eine Deckungszusage gewährt insoweit keinen Vertrauenstatbestand (vgl. RVG prof. 20, 123).

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 235187

Haupt- und Hilfs-
ansprüche betreffen
denselben Gegen-
stand



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 235189



ARCHIV
Ausgabe 7 | 2020
Seite 123